gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 473

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schmierfett

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Material Compliance Management

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenhinweise : H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Sicherheitshinweise : Prävention:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Synthetisches Kohlenwasserstoff-Öl

rung Aluminium-Komplexseife

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentrations- grenzwerte M-Faktor Anmerkungen	Konzentration (% w/w)
N-methyl-N-[C18- (ungesät- tigt)alkanoyl]glycin	701-177-3 01-2119488991-20- XXXX	Acute Tox.4; H332 Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic3; H412	M-Faktor: 1/	>= 0,25 - < 1
Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate	68187-67-7 269-119-5 01-2120286234-55- XXXX	Acute Tox.4; H302 Acute Tox.4; H312 Skin Corr.1C; H314 Eye Dam.1; H318 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/1	>= 0,25 - < 1
2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	128-37-0 204-881-4 01-2119555270-46- XXXX	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/1	>= 0,1 - < 0,25
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :				
Weißes Mineraloel (Erdoel)	8042-47-5 232-455-8	Nicht klassifiziert		>= 1 - < 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

01-2119487078-27-XXXX

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzei-

chen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Verunreinigte Kleidung ausziehen. Bei Auftreten einer Rei-

zung , ärztliche Betreuung aufsuchen. Mit Wasser und Seife abwaschen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

Risiken : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlenstoffoxide Stickoxide (NOx)

Metalloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und/oder bei Freisetzung (Staub) ist der angegebene Atem-

schutz zu verwenden.

Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Schnell aufkehren oder aufsaugen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.

Nicht einnehmen. Nicht umpacken.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten

Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11, Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Weißes Mineraloel (Erdoel)	8042-47-5	AGW (Alveolen- gängige Fraktion)	5 mg/m3	DE TRGS 900 (2015-11-06)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie) Weitere Informati- on			braucht bei Einhaltung de n Grenzwertes (BGW) nic	
N-methyl-N-[C18- (ungesät- tigt)alkanoyl]glycin	Nicht zuge- wiesen	AGW (Einatem- bare Fraktion)	0,05 mg/m3	DE TRGS 900 (2019-03-29)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	128-37-0	AGW (Dampf und Aerosole, einatembare Fraktion)	10 mg/m3	DE TRGS 900 (2012-09-13)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	4;(II)			
Weitere Information	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Weißes Mineraloel (Erdoel)	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	160 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	220 mg/kg
N-methyl-N-[C18- (ungesät- tigt)alkanoyl]glycin	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,8 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	4,2 mg/kg Körperge- wicht/Tag
2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	3,5 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,5 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
N-methyl-N-[C18-	Süßwasser	0,00043 mg/l
(ungesättigt)alkanoyl]glycin		_
	Meerwasser	0,000043 mg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreini-	1 mg/l
	gungsanlagen	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

	Süßwassersediment	0,057 mg/kg
	Meeressediment	0,006 mg/kg
	Boden	1,71 mg/kg
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Süßwasser	0,199 μg/l
	Meerwasser	0,02 μg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1,99 µg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreinigungsanlagen	0,17 mg/l
	Süßwassersediment	0,0996 mg/kg
	Meeressediment	0,00996 mg/kg
	Boden	0,04769 mg/kg
	Oral	8,33 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

kein(e,er)

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : > 10 min
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benut-

zen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss

daher im Einzelfall ermittelt werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Atemschutz : Nicht erforderlich; außer bei Aerosolbildung.

Filtertyp : Filtertyp P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Paste



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Farbe : gelb

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : < 0,001 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 0,85 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,85 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich): 1,05 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Reizt die Haut.
Ergebnis : Reizt die Haut.

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Ätzend, Unterkategorie 1C - Reaktionen treten auf nach einer

Einwirkungszeit zwischen 1 und 4 Stunden und sind bis zu 14

Tage beobachtbar.

GLP : ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden. Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden. Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung

Methode : Draize Test

Ergebnis : Keine Augenreizung

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

GLP : ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Menschen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung. Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändern-

den Wirkungen

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: Mutagenität (Salmonella typhimurium - Rückmutati-

onsversuch) Ergebnis: negativ

GLP: ja

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 01.07.2021 01.07.2021 1.5 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

lung

Effekte auf die Fötusentwick- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Keine Reproduktionstoxizität

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Reproduktionstoxizität - Be-

Keine Reproduktionstoxizität

wertung

Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bewertung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Bewertung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bewertung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Weißes Mineraloel (Erdoel):

NOAEL : 1.800 mg/kg

Expositionszeit : 90 d

Aspirationstoxizität

Produkt:

Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den

Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Ge-

wässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganis-

men Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 0,43 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,43 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 6,3 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 1

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Toxizität gegenüber Fischen : LC0 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.1

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EL50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 17 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,8 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021 1.5

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 0,57 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,61 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 0,4 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.3

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

: NOEC: 0,316 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

1

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: Immobilisierung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

NOEC: >= 1.000 mg/lExpositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Be-

seitigung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 85,2 %

Expositionszeit: 28 d

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 35 % Expositionszeit: 28 d

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.4.D.

GLP: ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 4,5 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 C

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: Primäre Bioabbaubarkeit

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 31 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 3,5 - 4,2

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: 1,87

Octanol/Wasser

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 598,4

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 5,1

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Pow: > 6

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Möglichkeit für Störungen des Hormonsystems

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige ökologische Hin-

weise

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschrif-

ten entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt, nicht gebrauchtes Produkt

12 01 12*, gebrauchte Wachse und Fette

ungereinigte Verpackung

15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021 1.5

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische: Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006, Artikel 57).

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft Gesamtstaub:

Sonstige: 0,21 %

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Anteil Klasse 1: < 0,01 % Sonstige: 99,79 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 473

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 12.02.2021 Druckdatum: 1.5 01.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 01.07.2021

Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.

